



RA lic. iur. Markus Stadelmann
Marktstrasse 28
8570 Weinfelden

Tel: 071 620 26 20
www.advo-weinfelden.ch

Was ist zu tun bei undurchsichtigen finanziellen Verhältnissen des Erblassers?

Kaum ist der Erblasser gestorben und ist die erste Trauer überwunden, müssen sich die Erben schon um das Erbe kümmern. Die Erben erwerben dabei mit dem Tode des Erblassers die Erbschaft als Ganzes, also die Vermögenswerte und die Schulden. Nicht immer erweist sich dies als unverhoffter Geldsegen, häufig entpuppen sich die finanziellen Verhältnisse des Verstorbenen als nicht sehr übersichtlich oder es kommen bisher unbekannte Schulden zu Tage. Was ist zu tun?

In diesen Fällen ist einerseits Zurückhaltung geboten, andererseits jedoch auch die gebotene Eile. Eile ist deshalb geboten, weil gesetzliche Fristen zu beachten sind; so besteht eine Frist von drei Monaten für die Ausschlagung des Erbes bzw. von nur einem Monat für die Beantragung eines öffentlichen Inventars. Zurückhaltung ist insofern wichtig, als z.B. der Erbe, der sich in die Angelegenheit der Erbschaft bereits eingemischt oder sich etwa bereits Erbschaftssachen angeeignet hat, die Ausschlagungsbefugnis, jedoch auch die Befugnis, ein öffentliches Inventar zu beantragen, verliert und durch diese Handlungen das Erbe – mit allen finanziellen Verpflichtungen – stillschweigend annimmt.

Die Beantragung eines öffentlichen Inventars, welches Aufschluss über die vorhandenen Aktiven und Passiven ergeben sollte, macht insbesondere dann Sinn, wenn die finanziellen Verhältnisse verwickelt sind und unklar ist, ob die vorhandenen Vermögenswerte die Schulden übersteigen. Nach Abschluss des Inventars wird dann jeder Erbe aufgefordert, sich innert eines Monats über den Erwerb (oder die Ausschlagung) der Erbschaft zu erklären. Gibt er keine Erklärung ab, so hat er die Erbschaft unter öffentlichem Inventar angenommen, was bedeutet, dass er – von Ausnahmen abgesehen – nur noch für die im Inventar aufgenommenen Schulden haftet.

Wird die (kurze) Frist für die Beantragung eines öffentlichen Inventars verpasst, hat der Erbe noch die Wahl, entweder – soweit er dies nicht schon getan hat – das Erbe ausdrücklich oder stillschweigend anzunehmen oder bei der zuständigen Behörde ausdrücklich die Ausschlagung der Erbschaft zu erklären. Wird die Ausschlagungsfrist verpasst, so ist die Erbschaft – mit allen Lasten – definitiv angenommen.

Im Zusammenhang mit dem Erwerb einer Erbschaft bestehen nicht wenige Fallstricke, deren Nichtbeachtung einen Erben teuer zu stehen kommen können. Eine umgehende rechtliche Beratung kann deshalb insbesondere bei undurchsichtigen Angelegenheiten sicher hilfreich sein.